

François Reckinger

Die Ehe und ihre Unauflöslichkeit

Was sagen Bibel und Kirche dazu?

Es ist ein sehr aktuelles Thema, um das es im Folgenden geht – ein immer aktuelles Thema, das jedoch vor kurzem infolge der Einführung der sogenannten Ehe von gleichgeschlechtlichen Personen in Deutschland eine besondere Aktualität gewonnen hat. Dennoch geht es mir nicht um eine politische Auseinandersetzung im Blick auf die genannte Problematik, sondern um die tiefere Frage: Was ist das Vorhaben Gottes mit der Ehe als Einswerden zwischen Mann und Frau – und was will er durch sie, die Ehe, innerhalb der Welt und der Menschheit bewirken?

Grundlegung und Entwicklung im Alten Testament

Sieben Bibelstellen im Alten Testament vor allem geben eine zumindest vorläufige Antwort auf die Frage.

Zuerst der erste Schöpfungsbericht, im 1. Kapitel des Buches Genesis, Vers 27f, wo es heißt: „Gott schuf ... den Menschen als sein Abbild ... Als Mann und Frau schuf er sie. Gott segnete sie, und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und vermehrt euch, bevölkert die Erde, unterwerft sie euch und herrscht über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels und über alle Tiere, die sich auf dem Land regen.“

Dem fügt der 2. Schöpfungsbericht, Genesis 2, Vers 21-24, einen wichtigen Aspekt hinzu: „Gott, der Herr ließ einen tiefen Schlaf auf den Menschen fallen (und das bedeutet hier: auf den Mann fallen), so dass er einschlief, nahm eine seiner Rippen, baute aus der Rippe, die er vom Menschen genommen hatte, eine Frau, und führte sie dem Menschen zu. Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau und sie werden *ein* Fleisch.“

Ein Vergleich dieser beiden Berichte erweist, dass der erste mehr die Fruchtbarkeit der Ehe in der Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft betont, der zweite dagegen mehr die Bindung der beiden Partner aneinander. Als Bild dafür spricht der Verfasser erstmalig die bedeutungsschwere Erklärung aus, dass Mann und Frau durch ihre gegenseitige Hingabe in der geschlechtlichen Vereinigung *ein einziges Fleisch* werden.

Im Volk Israel allerdings, innerhalb dessen die Genesis genau wie alle anderen alttestamentlichen Schriften entstanden ist, wurde diese Stelle wenigstens zunächst offenbar nicht in dem genannten Sinn verstanden. Denn das alttestamentliche Gesetz erlaubte sehr wohl die Ehescheidung – allerdings als ausschließliches Vorrecht des Mannes.

Die entscheidende Aussage dazu findet sich im Buch Deuteronomium, Kapitel 24, 1-4. In der dort vorgeschriebenen Regelung erscheint die Frau gar nicht erst als Adressatin des Textes. Vielmehr geht es da ausschließlich darum, was ein Mann, der seine Frau aus der Ehe entlässt und aus seinem Haus wegschickt, zu tun hat, wenn diese seine gewesene Frau, nachdem sie einen anderen Mann geheiratet hat und später auch von diesem weggeschickt wurde, ihre Bereitschaft bekunden sollte, zu ihm, ihrem ersten Mann zurückzukehren. Und der Text besagt, dass dieser, ihr erster Mann, sie dann nicht wieder heiraten darf, denn, so

wörtlich, sie sei durch ihren Geschlechtsverkehr mit dem zweiten Mann für ihn, ihren ersten Mann, unberührbar geworden.

Allerdings wäre es ungerecht, den Durchgang durch die Schriften des Alten Bundes hier abzubrechen und damit den Eindruck zu erwecken, als sei das bisher Gesagte alles, was dessen Heilige Schrift über Mann und Frau, Liebe, Sexualität und Ehe zu sagen weiß. Denn außer den Geschichtsbüchern und den Gesetzesbüchern umfasst das Alte Testament, beginnend mit dem 8. Jh. vor Chr., auch die *prophetischen Bücher*, in denen ein deutlicher geistlicher Fortschritt auf den erwarteten Messias hin festzustellen ist. Dieser Fortschritt betrifft u. a. auch das Denken und Empfinden hinsichtlich Sexualität, Liebe und Ehe.

Vor allem kommt in dem genannten 8. Jahrhundert bei dem Propheten Hosea die Darstellung des Volkes Israel als der Braut Gottes auf: eine *treulose* Braut, weil sie Ihn, ihren Mann, betrogen hat, indem sie fremden, heidnischen Göttern nachgelaufen ist und sie verehrt hat (2, 4-17). Weiter entfaltet wurde dieselbe Thematik ein bis zwei Jahrhunderte später in den prophetischen Reden von Jeremia (3, 1-13) und Ezechiel (16, 1-63). Ihren stärksten Ausdruck hat diese prophetische Tradition dann nochmals ein bis zwei Jahrhunderte später in dem sog. Hohelied gefunden. Hier kommen ein Mann und eine Frau zu Wort, die einander vollauf treu sind und außer sich sind vor Liebe zueinander. Dieses Hohelied beginnt mit einem Satz, in dem die Braut über den Bräutigam und zu ihm sagt: „Mit Küssen seines Mundes bedecke er mich. Süßer als Wein ist deine Liebe.“ Von einer Herrschaft des Mannes über die Frau ist in diesem Buch nichts mehr zu verspüren. – Doch kommen wir nun zum Thema Ehe und Ehescheidung im *Neuen Testament*.

Das Unauflöslichkeitsgebot Jesu

Ausgangspunkt aller sinnvollen Überlegungen zum Thema Ehe und Ehescheidung kann nur das Wort Jesu sein, mit dem er die im Alten Testament vorgesehene Möglichkeit der Ehescheidung und Wiederverheiratung – im Blick auf die mit seinem Tod und seiner Auferstehung beginnende Zeit des Neuen Bundes – *für ungültig erklärt hat*. Dieses Wort ist im Neuen Testament an fünf Stellen bezeugt: Matthäus 5, 31f; 19, 3-12; Markus 10, 2-12; Lukas 16, 18; Paulus in 1 Korinther 7, 10-16.

Die erste der beiden Stellen bei Matthäus, 5, 31f, hat folgenden Wortlaut: „(Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt worden ist:) Wer seine Frau aus der Ehe entlässt, muss ihr eine Scheidungsurkunde geben. Ich aber sage euch: Wer seine Frau entlässt, obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt, liefert sie dem Ehebruch aus; und wer eine Frau heiratet, die aus der Ehe entlassen worden ist, begeht Ehebruch.“ Diese Stelle gehört zu einem Abschnitt der sog. *Bergpredigt*, in der Jesus nacheinander mehrere Forderungen des *alttestamentlichen Gesetzes* anführt und jeweils anschließend erklärt, dass diese Bestimmungen von jetzt an, in der neuen Zeit, die mit seinem Kommen angebrochen ist, nicht mehr in der überlieferten Weise gelten, sondern durch erheblich anspruchsvollere Forderungen ersetzt werden. Darauf wird weiter unten noch zurückzukommen sein.

Die zweite der beiden genannten Matthäus-Stellen zum Thema Ehescheidung (19, 3-12), ist nicht Teil einer Rede Jesu, sondern eines seiner Streitgespräche mit Schriftgelehrten. Wörtlich heißt es da: „Es kamen Pharisäer zu ihm, die ihm eine Falle stellen wollten, und fragten: Darf man seine Frau aus jedem beliebigen Grund aus der Ehe entlassen? Er antwortete: Habt ihr nicht gelesen, dass der Schöpfer die Menschen am Anfang als Mann und Frau geschaffen hat und dass er gesagt hat: Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und

sich an seine Frau binden, und die zwei werden *ein* Fleisch sein? Sie sind also nicht mehr zwei, sondern eins. Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen. Da sagten sie zu ihm: Wozu hat dann Mose vorgeschrieben, dass man (der Frau) eine Scheidungsurkunde geben muss, wenn man sich trennen will? Er antwortete: Nur weil ihr so hartherzig seid, hat Mose euch erlaubt, eure Frauen aus der Ehe zu entlassen. Am Anfang war das nicht so. Ich sage euch: Wer seine Frau entlässt, obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt, und eine andere heiratet, der begeht Ehebruch. Da sagten die Jünger zu ihm: Wenn das die Stellung des Mannes in der Ehe ist, dann ist es nicht gut zu heiraten. Jesus sagte zu ihnen: Nicht alle können dieses Wort erfassen, sondern nur die, denen es gegeben ist ...“

Von all den bisher genannten Stellen sind diese beiden Matthäus-Stellen die einzigen, in denen die Einschränkung vorkommt: „... obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt“. Auf die Frage, was diese Einschränkung bedeuten soll, wird zurückzukommen sein, nachdem die drei restlichen Stellen zum Thema Unauflöslichkeit der Ehe angeführt sind.

Auch der Evangelist Markus behandelt das Thema im Zusammenhang mit der Frage, die die Pharisäer Jesus stellten. Er gibt das daraufhin erfolgende Gespräch jedoch in etwas kürzerer Form wieder – und es findet sich darin kein Wort von der von Matthäus erwähnten Einschränkung „obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt“. Statt dessen fügt er dem Bericht über dieses Streitgespräch eine wichtige Angabe folgenden Inhalts hinzu: „Zu Hause (und damit offenbar nach Trennung von den pharisäischen Kritikern) befragten ihn die Jünger noch einmal darüber. Er antwortete ihnen: Wer seine Frau aus der Ehe entlässt und eine andere heiratet, begeht ihr gegenüber Ehebruch.“ Anschließend folgt dann ein Satz, der sich weder bei Matthäus noch bei Lukas findet und der in Bezug auf das hier zur Debatte stehende Thema die *Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann ausspricht*. Denn es heißt da ganz schlicht: „Auch eine Frau begeht Ehebruch, wenn sie ihren Mann aus der Ehe entlässt und einen anderen heiratet.“

Gewiss kann die Frau mit diesem ihr von Jesus zuerkannten Recht nicht allzu viel anfangen. Denn sie kann ihren Mann zwar aus der Ehe entlassen, d. h. sich von ihm trennen; aber wenn sie dann einen anderen heiratet, begeht sie nach dem Wort Jesu Ehebruch. Von daher wird deutlich, dass Jesus mit dem angeführten Wort von ihm eine auf die Trennung folgende neue Eheschließung der Frau, genau wie eine etwaige neue Eheschließung des Mannes, für ungültig erklärt. Es lässt sich wohl kaum eine stärkere Art denken, wie jemand zum Ausdruck bringen kann, dass er eine versuchte Eheschließung für ungültig erklären will. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau hinsichtlich der Ehescheidung, entsprechend diesem Gebot Jesu, ist demnach faktisch viel eher als eine Gleich**un**berechtigung zu verstehen.

Des ungeachtet dürfen wir uns meines Erachtens im Blick auf das heutige Lebensgefühl, zumindest in unserem Kulturkreis, über die erwähnte Gleichstellung beider Geschlechter von Herzen freuen. Dies umso mehr, als Markus mit dem genannten Jesuswort zwar unter den Evangelisten allein dasteht, *Paulus* dagegen voll mit ihm übereinstimmt. Denn dieser schreibt in seinem ersten Brief an die Christengemeinde in Korinth: „Den Verheirateten gebiete nicht ich sondern der Herr: Die Frau soll sich vom Mann nicht trennen – wenn sie sich aber trennt, so bleibe sie unverheiratet oder versöhne sich wieder mit dem Mann, und der Mann darf die Frau nicht verstoßen“ (1 Korinther 7, 10f).

Von der Gesamthaltung Jesu gegenüber Frauen, von seinem erwähnten Wort bezüglich ihres möglichen Initiativwerdens in Sachen Ehetrennung sowie von dem, was Paulus im Zusammenhang mit diesem Wort ausführt (1 Korinther 7, 1-15), ist der wohl stärkste Impuls

innerhalb der Menschheitsgeschichte für die *Befreiung der Frau von der Willkürherrschaft des Mannes* ausgegangen.

Die unauflöbliche Ehe als Erfüllung der Schöpfungsordnung

Während die pharisäischen Schriftgelehrten als Gesprächspartner Jesu bei Matthäus sich für die überlieferte Scheidungspraxis auf das Gesetz des Mose berufen, greift Jesus weit darüber hinaus auf die ursprüngliche Schöpfungsordnung zurück, wie sie in der bildhaften Darstellung der beiden ersten Kapitel des Buches Genesis geschildert wird. Seine Antwort an die rechtskundigen Fragesteller gipfelt in dem Hinweis auf Genesis 2, 24: „Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau, und sie werden *ein* Fleisch sein.“

Zu beachten ist dabei, dass Jesus mit diesem Wort erstmals den von Gott her geltenden Vollsinn des von ihm angeführten Genesis-Textes offenbart hat, wonach damit die Erlaubtheit einer Scheidung mit Wiederverheiratung zu Lebzeiten des Partners ausgeschlossen ist. Die Glaubenstradition Israels hatte dies niemals so gesehen – die Scheidung mit Wiederverheiratung war vielmehr gang und gäbe und wurde kaum in Frage gestellt. Erst in der von Christus gestifteten Kirche ist das Leitbild einer lebenslangen Ehe als Abbild der Beziehung zwischen ihm und seiner Kirche wirksam geworden. Dem prophetischen Urbild Adam/Eva im Alten Testament entspricht als dessen Erfüllung im Neuen Testament die Einheit Christus/Kirche.

Daher erscheint es nicht sinnvoll, von *Nichtchristen* die Befolgung des Unauflöslichkeitsgebotes zu verlangen. Und noch weniger, von den Staaten eine Erfüllungshilfe in diesem Sinn zu erwarten. Wohl aber sollten Christen politisch tätig werden, um dazu beizutragen, dass die Staaten durch ihre Gesetzgebung die vom Christentum inspirierte monogame Ehe fördern und kinderreiche Familien großzügig unterstützen, nicht um damit uns Christen einen Gefallen zu tun, sondern damit die jeweiligen Völker dank zahlenmäßig ausreichendem und psychisch gesundem Nachwuchs einer erträglichen Zukunft entgegensehen können.

Macht Jesus bei Matthäus eine Ausnahme?

Die Antwort lautet: dem Wortlaut nach, *ja*: er nimmt an den beiden Stellen im Matthäus-Evangelium, die das Thema betreffen, einen bestimmten Fall aus. In 5, 32 heißt es: „Wer seine Frau entlässt, obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt, liefert sie dem Ehebruch aus; und wer eine Frau heiratet, die aus der Ehe entlassen worden ist, begeht Ehebruch.“ Und später, in 19, 9: „Wer seine Frau entlässt, obwohl kein Fall von Unzucht vorliegt, und eine andere heiratet, der begeht Ehebruch.“ Über diese sog. „Unzuchtsklausel“ ist seit Jahrhunderten viel diskutiert und geschrieben worden. Meistens wurde dabei unter dem Begriff „Unzucht“ ohne weiteres „Ehebruch“ verstanden, obwohl das Wort an sich Sexualhandlungen zwischen Unverheirateten bezeichnet.

Angesichts dessen haben im Lauf der Zeit manche Bischöfe und Theologen die beiden genannten Matthäusstellen in dem Sinn ausgelegt, dass sie eine wirkliche Ausnahme vom Unauflöslichkeitsgebot Jesu besagen würden. Andere kompetente kirchliche Autoren haben dem jedoch entschieden widersprochen – und das kirchliche Lehramt hat sich *deren* Position nach langer und eingehender Prüfung im Trienter Konzil im 16. Jahrhundert zu eigen gemacht.

Als Gründe, die gegen eine wirkliche Ausnahme vom Scheidungsverbot bei Matthäus sprechen, sind u. a. folgende zu nennen:

Jesus würde, wenn er eine wirkliche Ausnahme gemeint hätte, den Mann gegenüber der Frau eherechtlich in hohem Maß bevorzugen, indem er nur bei ihr und nicht auch bei ihm danach fragen würde, ob nicht etwa auch er Unzucht betrieben hätte. Das würde der bei Markus und Paulus ausgesprochenen *eherechtlichen Gleichstellung* von Mann und Frau eindeutig widersprechen.

Wenn das Jesuswort, wie es bei Matthäus in Vers 19, 9 vorliegt, wirklich die Gestattung einer Ehescheidung zugunsten des Mannes bedeuten würde, dann hätte das eine geradezu *groteske Folge*: Eine Frau, der es bei ihrem Mann nicht mehr gefallen würde und die wüsste, dass auch er nicht mehr so sehr an ihr hinge – eine solche Frau könnte einem solchen Mann anbieten, sozusagen als Abschiedsgeschenk für ihn Ehebruch zu begehen, damit er von der ehelichen Verbindung mit ihr frei würde und eine andere Frau heiraten dürfte.

Und schließlich ist Folgendes zu bedenken: Es gab zur Zeit Jesu im Volk Israel zwei miteinander rivalisierende Schulen von Rechtsgelehrten, angeführt von den beiden Vordenkern *Hillel* und *Schammai*. Hinsichtlich der Ehescheidung urteilt der Erstgenannte streng ablehnend, Schammai dagegen ein ganzes Stück liberaler, zugunsten des Mannes. Wenn nun Jesus auch seinerseits dem Mann die Wiederverheiratung im Fall von Ehebruch seitens der Frau zugestanden hätte, dann hätte er sich hinsichtlich dieser Frage kaum von der Position des zuletzt genannten Rechtsgelehrten Schammai unterschieden. Woher dann aber die *Aufregung unter den Jüngern Jesu*, sofort nachdem sie seine Forderung gehört haben: „Da sagten die Jünger zu ihm: Wenn das die Stellung des Mannes in der Ehe ist, dann ist es nicht gut zu heiraten“ (Mt 19, 10)?

Bis vor einigen Jahrzehnten gab es innerhalb der Bibelwissenschaft keine einheitliche und überzeugende Lösung für das eben dargestellte Rätsel – d. h. für die Frage, welchen Sinn das Wort „Unzucht“ innerhalb der beiden genannten Stellen bei Matthäus haben sollte. Dann aber haben mehrere Forscher im Wesentlichen übereinstimmend einen neuen Erklärungsversuch vorgelegt, der m. E. gute Chancen hat, den wahren Sinn des genannten Wortes im Matthäusevangelium zu treffen. Es sei derselbe Sinn, so meinen sie, wie der, den das Wort „Unzucht“ im 15. Kapitel der *Apostelgeschichte* hat. Dort kommt es an zwei Stellen vor, nämlich in den Versen 19-21 sowie 28 und 29. Es handelt sich dabei um einen Beschluss des sog. Apostelkonzils in Jerusalem. Den Ausschlag für den Inhalt dieses Beschlusses hat Petrus gegeben mit der Erklärung, dass Gott die Herzen der Heiden, die sich taufen ließen, „durch den Glauben gereinigt hat“ und dass Judenchristen wie Heidenchristen frei sind von der Verpflichtung, die alttestamentlichen Gesetzesvorschriften außer den Zehn Geboten zu befolgen (15, 9-11). Nach ihm ergriff dann aber Jakobus, als Anwalt der strengen judenchristlichen Position, das Wort und erreichte, dass die Versammlung mehrheitlich oder gar einstimmig eine Anweisung an die Gemeinden in Antiochia und Umgebung zu richten beschloss, durch die die dortigen Heidenchristen aufgefordert wurden, um die in ihren Gemeinden offenbar zahlreichen Judenchristen nicht zu sehr zu schockieren, vier bestimmte Verbote des mosaischen Gesetzes zu befolgen. Die ersten drei davon beziehen sich darauf, *kein Götzenopferfleisch* zu essen und ebensowenig Fleisch *von nicht geschächteten* oder *durch Ersticken getöteten Tieren* zu essen. Das vierte Verbot verlangt dann ebenso, „Unzucht“ zu meiden (15, 20; und noch einmal 15, 28f). An *keiner der beiden eben genannten Stellen* erscheint es sinnvoll, das Wort „Unzucht“ im Sinn von „Sexualhandlungen zwischen Ledigen“ oder gar im Sinn von „Ehebruch“ zu verstehen. Denn es genügt, im

1. Korintherbrief, Kapitel 5, die Verse 9-13 zu lesen, um festzustellen, wie sehr die schwere Sündhaftigkeit dieser Verhaltensweisen den Heidenchristen unabhängig von Fragen des Zusammenlebens mit Judenchristen beigebracht wurde.

Eine *plausible Deutung* des Wortes „Unzucht“ im Brief des Apostelkonzils an die Gemeinden in Antiochia und Umgebung haben demgegenüber die für die Erstellung der *Einheitsübersetzung* der Bibel von 1979 verantwortlichen Exegeten in ihrer Anmerkung zu Apostelgeschichte 15, 20.29 vorgelegt, indem sie schreiben: „'Unzucht' meint hier wahrscheinlich alle laut Levitikus 18 illegale Verwandtschaftsehen“.

Das Gebot Jesu ist schwer zu befolgen

Nach der damit erfolgten Bestandsaufnahme hinsichtlich der neutestamentlichen Aussagen zum Thema ist es an der Zeit, uns mit der Problematik ihrer praktischen Verwirklichung zu befassen. Dabei sollten wir uns bewusst sein, dass die von Jesus verkündete Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe, und damit das Verbot der Ehescheidung, für viele der davon Betroffenen schwer zu befolgen ist. Denn sie bedeutet, dass Mann und Frau im Fall einer unüberwindlichen Ehekrise sich zwar trennen, nicht aber neu verbinden dürfen. Und allein leben ist schwer – wenigstens für die *meisten* von denen, die von der Notwendigkeit, allein zu leben, betroffen sind. Ihnen sollten wir, einfach schon als Mitmenschen, umso mehr aber als Schwestern und Brüder im Glauben, mit Offenheit, Liebe und Verständnis zur Seite stehen – und ihnen durch Begegnungsangebote in den Gemeinden die Gelegenheit bieten, dass sie *nicht immer* allein sein müssen.

Im Rahmen einer menschenfreundlichen kirchlichen Verkündigung und eines entsprechenden Gesprächsangebotes gegenüber Glaubenden und Suchenden aller Altersschichten sollte die eben angedeutete Erkenntnis, dass die Lehre Jesu hinsichtlich dieses Themas für viele der davon Betroffenen schwer zu begreifen und zu befolgen ist, bekannt- und bewusstgemacht werden.

Von daher müssten wir Seelsorger, häufiger als es durchweg geschieht, von der Schönheit und Größe der ehelichen Liebe als Abbild der Liebe Jesu zur Kirche reden. Die Botschaft davon müsste vor allem auch jungen Menschen im Alter der Vorbereitung auf die Ehe in zeitgemäßer Form, jedoch inhaltlich unverfälscht nahegebracht werden – z. B. durch Nightfever-Treffen sowie durch Bibel- und Gebetskreise, die als Folge derartiger Treffen entstehen.

Auch andere Gebote schwer zu erfüllen

Gleichzeitig aber ist festzustellen, dass zur Frohbotschaft Jesu außer dem Unauflöslichkeitsgebot *noch andere moralische Forderungen* gehören, die unter Umständen heroisch schwer zu erfüllen sind. Zumindest zwei von dieser Art sind in den Evangelien nicht zu übersehen:

1. Die *Treue im Bekenntnis zu Christus*, auch wenn wir in einer Christenverfolgung mit Folter und Tod bedroht werden für den Fall, dass wir nicht zur Verleugnung unseres Glaubens bereit sind; siehe z. B. den relativ langen Abschnitt Matthäus 10, 17-39. Im ersten, längeren Teil dieses Textes spricht Jesus zunächst seine zwölf Apostel an, die er zur Mission innerhalb des erwählten Volkes aussendet. Spätestens ab Vers 34 aber sind dann alle gemeint, die an ihn glauben, und ihnen allen gelten die abschließenden Verse 34 bis 39, mit u. a. der Aussa-

ge: „Wer Vater und Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht würdig, und wer Sohn oder Tochter mehr liebt als mich, ist meiner nicht würdig ... Wer das Leben gewinnen will, wird es verlieren; wer aber das Leben um meinetwillen verliert, wird es gewinnen.“

2. Bei der zweiten schwer zu erfüllenden Forderung handelt es sich um die der *Nächstenliebe bis hin zur Feindesliebe*. Dazu heißt es bei Matthäus 5, 44-46: „Liebt eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen, damit ihr Söhne eures Vaters im Himmel werdet ...“ (5, 44f). Etwas weiter dann, nachdem er das Vater unser gelehrt hat, kommentiert Jesus eine einzige der darin ausgesprochenen Bitten, und zwar jene, in der es heißt: „Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern“. Dazu erklärt er: „Wenn ihr den Menschen ihre Verfehlungen vergebt, dann wird euer himmlischer Vater auch euch vergeben. Wenn ihr aber den Menschen nicht vergebt, dann wird euch euer Vater eure Verfehlungen auch nicht vergeben“ (6, 14f).

Wann und auf welche Weise ist die Beendigung einer kirchlich gültigen Ehe dennoch möglich?

Mitunter kommt es vor, dass Heiratswillige, wenn sie davon hören, dass die Ehe zwischen christlichen Partnern nach katholischer Lehre unauflöslich ist, geradezu in Panik geraten und entsetzt fragen, ob sie da, wenn sie einmal Ja gesagt hätten, auch im schlimmsten Notfall nie mehr loskommen könnten. Auch dieser Frage gegenüber ist Aufklärungsarbeit angesagt. Die Antwort darauf lautet: Ja, es gibt, abgesehen vom Tod eines der beiden Partner, noch mehrere andere Fälle, in denen eine kirchlich als gültig anerkannte Ehe zu Ende gehen kann.

Als Erstes ist dazu zu sagen, dass die strenge Unauflöslichkeit sich nur auf die Ehen zwischen *zwei getauften* Partnern bezieht. Anders dagegen, wenn einer der beiden nicht getauft ist. Darauf ist weiter unten noch zurückzukommen.

Zuerst jetzt zu den Fällen, in denen eine Ehe von zwei getauften Partnern *als von Anfang an ungültig* erkannt werden und deswegen entweder gültig gemacht oder aber für nicht bestehend erklärt werden kann. Solche Fälle kommen vor, wenn eines der sogenannten *trennenden Hindernisse*, wie sie das Kirchenrecht beschreibt, bei der Eheschließung nicht beachtet wurde. Dazu eine Auswahl von Beispielen.

Als erstes unter diesen Hindernissen ist die *Impotenz* zu nennen, d. h. die zum Zeitpunkt der Eheschließung bestehende Unfähigkeit eines der Partner, mit dem anderen Partner die geschlechtliche Vereinigung zu vollziehen (Canon 1084).

Ungültig ist die Eheschließung einer *entführten Frau* mit ihrem Entführer, solange sie nicht freigelassen, vom Entführer getrennt, an einen sicheren Ort gebracht wurde und sich dort frei für die Ehe mit diesem etwas stürmischen Bewerber entschieden hat (Canon 1089).

Häufiger als dieser zum Schmunzeln anregende Fall kann auch heute noch die Situation eintreten, die in Canon 1103 gemeint ist, wenn dort von *Zwang* oder *schwerer Furcht* gesprochen wird, durch die jemand sich zur Eheschließung genötigt sieht. Dementsprechend ist nach Nr. 15 des Ehevorbereitungsprotokolls beiden Partnern jeweils die Frage zu stellen: „Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?“ Ausgeübt haben ein solches Drängen oder einen solchen Zwang in der Vergangenheit mitunter offenbar die Eltern eines der jeweiligen Partner (z. B. aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen im Blick auf Familienbetriebe bzw. Besitz-

tümer). Dass die Kirche demgegenüber mittels ihrer Gesetze die Freiheit der jungen Leute zu schützen trachtet, sollte unbedingt wirksamer als bisher bekannt gemacht werden.

Zu den relativ bekannten Ungültigkeitsbestimmungen dürfte diejenige gehören, die sich auf das Hindernis der Blutsverwandtschaft sowie der Schwägerschaft bezieht (Canon 1091-1094).

Weitere Nichtigkeitsgründe ergeben sich aus der Tatsache, dass Eheschließende *keinen hinreichenden Vernunftgebrauch* haben oder doch unter einem *zu geringen Urteilsvermögen* leiden, um eheliche Rechte und Pflichten erkennen und verantwortlich übernehmen zu können (Canon 1095).

Es folgen im Codex eine ganze Reihe von Bestimmungen bezüglich der Eheschließungsform, d. h. bezüglich der *Bedingungen*, die erfüllt sein müssen, damit die Worte, mit denen Braut und Bräutigam die Ehe schließen sollen, dies *gültig* zum Ausdruck bringen und bewirken. *Hauptbestimmung* ist, dass der Austausch des Jawortes vor dem der Feier vorstehenden *Priester* oder *Diakon* bzw. einem dazu *rechtsgültig beauftragten pastoralen Mitarbeiter* geschieht. Dabei haben die Brautleute das Jawort erst auszutauschen, nachdem der Zelebrant sie danach gefragt hat (Canon 1108-1119).

Damit genug zu den Arten der Gründe, aus denen eine kirchlich geschlossene Ehe ungültig sein kann. Nur ein wenigstens ansatzweises Wissen darum kann es uns ermöglichen, dem nahezu unausrottbaren Gerücht entgegenzutreten, die Kirche würde, ihren eigenen Behauptungen zum Trotz, laufend *Ehescheidungen* durchführen.

Das sogenannte *Paulinische Privileg* als Ausweg in bestimmten Fällen

Da das Unauflöslichkeitsgebot Jesu, wie erwähnt, mitunter sehr hohe Anforderungen an verheiratete gläubige Christen stellt, wurde offenbar schon im ersten Jahrhundert über die Möglichkeit von Ausnahmen davon nachgedacht – und der Apostel Paulus ist dabei fündig geworden.

In Erfüllung seines apostolischen Dienstes hat dieser, wie wir wissen, in vielen Städten des östlichen Mittelmeerraumes Christengemeinden gegründet – *eine* davon in der griechischen Hafenstadt Korinth. Dorthin hat er nach seiner Weiterreise zwei Briefe geschrieben, wovon der erste wichtige Aussagen zur christlichen Ehe und zum Umgang mit deren Unauflöslichkeit enthält. Darin hat er die *Echtheit des Jesuswortes* zu diesem Thema eindeutig bestätigt und seinerseits eine *Ausführungsbestimmung* dazu ausgesprochen: eine Bestimmung, die zunächst von der Adressatengemeinde offenbar gut angenommen wurde und in der Folgezeit in der gesamten Kirche Geltung erlangte. Diese Bestimmung betrifft die Mischehen, bei denen *ein* Partner getaufter Christ ist, der andere Partner dagegen nicht. Hinsichtlich derartiger Paare schreibt Paulus: „Ihnen sage ich, nicht der Herr: Wenn ein Bruder eine ungläubige Frau hat und sie willigt ein, weiter mit ihm zusammenzuleben, soll er sie nicht verstoßen. Auch eine Frau soll ihren ungläubigen Mann nicht verstoßen, wenn er einwilligt, weiter mit ihr zusammenzuleben ... Wenn aber der Ungläubige sich trennen will, soll er es tun“ (1 Korinther 7, 12-15).

Damit spricht Paulus nun erstmals eine *wirkliche Ausnahme* vom *Unauflöslichkeitsgebot Jesu* aus – und er ist sich bewusst, als Apostel dazu die Vollmacht zu besitzen. Die *Kirche* hat die *Geltung* dieser apostolischen Entscheidung *anerkannt* und dazu in Canon 1143 des kirch-

lichen Gesetzbuchs eine Erläuterung und eine Ausführungsbestimmung ausgesprochen. Das entsprechende Verfahren wird dabei als das „*Paulinische Privileg*“ bezeichnet. In Anwendung dieses Privilegs, so heißt es dort, „wird eine Ehe, die zwischen zwei Nichtgetauften geschlossen wurde, von selbst aufgelöst, wenn einer der Partner die Taufe empfängt, der andere Partner sich daraufhin von ihm trennt und dann der getaufte Partner eine neue Ehe schließt“ (Canon 1143, §1).

Diese in der Bibel selbst enthaltene Ausnahme vom Unauflöslichkeitsgebot ist sicherlich auch vielen gläubigen und religiös interessierten Christen nicht bekannt – und durchweg wurde bisher etwa innerhalb der Jugendseelsorge und der kirchlichen Erwachsenenbildung vielleicht nicht genug getan, um sie ihnen bekannt zu machen und zu erklären. Das sollten wir Seelsorger und Theologen jedoch nicht weiter so praktizieren, denn die Anwendungsmöglichkeit des genannten Verfahrens *wächst von Tag zu Tag* mit der kontinuierlich steigenden Zahl der nichtgetauften Mitglieder unserer Gesellschaft. Von daher ist es auf keinen Fall verkehrt, wenn man als religiös gebildeter Christ die einschlägigen Stellen zu benennen weiß, an denen das entsprechende Recht der Kirchenmitglieder verbrieft ist. Es handelt sich um die Canones, d. h. die Gesetze 1142 bis 1147 im genannten „Codex des kanonischen Rechtes“, sowie den Punkt 8c auf Seite 2 des Fragebogens, der beim Vorgespräch zu einer beantragten Trauung auszufüllen ist: „Kirchliche Nichtigkeitserklärung bzw. kirchliche Auflösung“.